

Antrag

der AfD-Fraktion

Grundrechtsfeindliche Erlasse aufheben – Innenminister entlassen

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

Der Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 21. Juli 2025 zur waffenrechtlichen Beurteilung der Zuverlässigkeit von Mitgliedern bzw. Unterstützern der Alternative für Deutschland (AfD) und der Erlass zur Verfassungstreuepflicht und zu Mitgliedschaften in als gesichert extremistisch eingestuften Parteien von Beamten und Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst vom 05. Januar 2026 nebst Handlungsleitfaden vom 13. Mai 2025 greifen in verfassungswidriger Weise in die Grundrechte der Betroffenen nach Art. 5, 8 und 12 Grundgesetz sowie das verfassungsrechtlich verbürgte Recht der Parteien auf Chancengleichheit nach Art. 21 Grundgesetz ein.

II. Die Staatsregierung wird aufgefordert, die unter I. aufgeführten Erlasse aufzuheben.

III. Der Ministerpräsident wird aufgefordert, den politisch verantwortlichen Staatsminister des Innern, Armin Schuster, auf der Grundlage des Artikels 60 Abs. 4 Sächsische Verfassung i. V. m. § 7 Absatz 1 Sächsisches Ministergesetz aus dem Amtsverhältnis zu entlassen.

Begründung:

1.

a) Im Juli 2025 erließ das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) Hinweise zur einheitlichen waffenrechtlichen Beurteilung der Zuverlässigkeit von Mitgliedern bzw. Unterstützern der AfD nach § 5 Waffengesetz (WaffG). Darin wurde u. a. festgelegt, dass nicht nur die Ausübung von Funktionen, Ämtern und Mandaten in bzw. für die AfD, sondern auch bereits das Auftreten bzw. die wiederholte Teilnahme an Veranstaltungen der Partei, das Verteilen von Flyern, das Spenden von Werbemitteln, das unentgeltliche Zur-Verfügung-

Stellen von Räumlichkeiten wie auch das nach außen gerichtete Werben als Unterstützungshandlungen zu interpretieren seien,¹ welche regelmäßig die Unzuverlässigkeit im Sinne von § 5 WaffG begründen.

Dies gelte auch für Personen, welche zwar nicht Mitglied der AfD seien, aber für die Partei kandidieren. Die Regelvermutung könne nur erschüttert werden, wenn sich die Person von den Grundpositionen der Partei distanzieren und konkrete Belege für diese unmissverständliche Distanzierung liefere.² Ein bloßes „Nicht-auffällig-geworden-sein“ genüge für die Ausnahme von der Regelvermutung genauso wenig³ wie sogenannte – kritisch zu prüfende – „Schutzbehauptungen“.⁴

Zwar dürfen Daten wie die Parteizugehörigkeit oder Unterstützungshandlungen durch die Waffenbehörden der Landkreise und Kreisfreien Städte nicht erhoben werden;⁵ tatsächlich wird von den Waffenbehörden für die Einzelfallentscheidung im Erlass unter Hinweis auf den Amtsermittlungsgrundsatz jedoch verlangt, diesbezüglich eine hinreichend gesicherte, belastbare und nachvollziehbare Tatsachengrundlage nicht nur durch Einholung von Auskünften und Einschätzungen des Verfassungsschutzes,⁶ sondern auch durch Social-Media-Quellen bzw. Medienberichte zu schaffen. Zum Nachweis von Unterstützungshandlungen seien „alle verfügbaren Informationskanäle“ zu nutzen. Das Landesamt für Verfassungsschutz teilt den Waffenbehörden dann entweder aufgrund deren Zulässigkeitsanfrage nach § 5 Abs. 5 Nr. 4 WaffG oder im Rahmen der Nachberichtspflicht auf der Grundlage des § 6a Abs. 1 WaffG Erkenntnisse mit.⁷

Durch den Erlass werden die Waffenbehörden aufgefordert, die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Waffenbesitzer, die als AfD-Mitglieder oder Unterstützer bekannt sind, auf ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit zu überprüfen und ggf. Rücknahme- und Widerrufungsverfahren einzuleiten.

Darüber hinaus werden die Waffenbehörden im Freistaat Sachsen verpflichtet, der Landesdirektion alle drei Monate mitzuteilen, wie viele Fälle überprüft wurden.⁸ Für die Neuerteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse an Mitglieder bzw. Unterstützer der AfD wurde zugleich ein Zustimmungsvorbehalt der Landesdirektion Sachsen statuiert.⁹

¹ Bild vom 29.04.2026, „Neuer Waffenerlass: Jagdschein weg für AfD-Anhänger?“: „(...) der Besuch politischer Veranstaltungen gehört bislang zu den Selbstverständlichkeiten einer demokratischen Gesellschaft. Wer sich informiert, zuhört, und sich ein Bild macht, bewegt sich im Kernbereich politischer Freiheiten. Kritiker befürchten: Wenn genau das plötzlich zum Risiko wird, verschiebt sich etwas.“

² Antwort des SMI vom 29.09.2025 auf eine Kleine Anfrage des Abg. Wippel (AfD) – Drs. 8/3961: „Betroffene haben die Möglichkeit darzulegen, dass ihr konkreter Fall von den typischen Konstellationen abweicht und damit im Einzelfall die gesetzliche Vermutung der Unzuverlässigkeit entkräftet werden kann.“

³ Freie Presse vom 08.05.2026, „AfD-Waffenschein-Inhaber im Visier der Behörden“.

⁴ Siehe <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2026/sachsens-innenministerium-will-afd-sympathisanten-den-waffenbesitz-verbieten/>.

⁵ Siehe auch §§ 5 Abs. 5, 43 WaffG; Sächsische Zeitung vom 23.02.2026, „Sachsen prüft Waffenerlaubnis von AfD-Unterstützern“.

⁶ Bisher hat der Landesverfassungsschutz in 88 Fällen Verdachtsfälle an die Waffenbehörden mitgeteilt. Quelle: Sächsische Zeitung vom 23.05.2026, „Nähe zur AfD als Grund für Waffenentzug? Jäger wehren sich gegen 'Generalverdacht'“.

⁷ Antwort des SMI vom 21.05.2026 auf eine Kleine Anfrage des Abg. Berger (fraktionslos) – Drs. 8/6755.

⁸ Antwort des SMI vom 29.09.2025 auf eine Kleine Anfrage des Abg. Wippel (AfD) – Drs. 8/3961.

⁹ Bild vom 29.04.2026, „Neuer Waffenerlass: Jagdschein weg für AfD-Anhänger?“.

Der Erlass gilt bis heute unverändert.¹⁰ Er sei zwar im Lichte der entgegenstehenden Rechtsprechung des VG Gera¹¹ und des OVG Magdeburg¹² überprüft, aber weder geändert noch ausgesetzt worden, weil der AfD-Landesverband Sachsen – anders als die Landesverbände Thüringen oder Sachsen-Anhalt – bereits durch Gerichte (im vorläufigen Rechtsschutzverfahren)¹³ als gesichert rechtsextremistisch bestätigt worden sei.¹⁴ Erlasse mit ähnlichem Inhalt seien i. ü. in der Vergangenheit vom SMI bereits bezogen auf Mitglieder der NPD bzw. der Reichsbürgerbewegung verfügt worden.¹⁵

b) Anfang 2026 wurde ein weiterer Erlass des SMI vom 05.01.2026 an die Leiter nachgeordneter Behörden versendet, mit welchem bis zum Abschluss des Prüfungsprozesses einer Bund-Länder-Facharbeitsgruppe „vorläufige Hinweise zu den Auswirkungen von Mitgliedschaften in als gesichert extremistisch eingestuften Parteien auf das Dienstverhältnis“ erteilt wurden.¹⁶ Dieser Erlass gibt für Beamte auf Lebenszeit, Beamtenbewerber, Beamte auf Widerruf oder auf Probe sowie Beschäftigte im öffentlichen Dienst einheitliche Regelungen vor, wenn es einen Verdacht auf Verletzung der Verfassungstreuepflicht gibt. Inbegriffen sind auch Vorgaben, dass die Beamten-Ernenennung zurückgenommen werden kann, wenn die – auch beendete – Mitgliedschaft in einer als gesichert extremistisch eingestuften Partei verschwiegen wurde.

Dem Erlass war ein Handlungsleitfaden als Anlage beigelegt, welcher sich auf Beamte bezieht; dieser wurde bereits am 15.05.2025 dem Kabinett vorgelegt und sodann in den Ministerien bekanntgemacht.

In Bezug auf die sächsische Polizei wurde ein entsprechender Erlass des SMI für Ende April / Anfang Mai 2026 angekündigt.¹⁷ Für diesen Personenkreis gelten noch strengere Regeln, was insbesondere eine anlasslose Überprüfung einschließt. Zwar soll im nachrichtendienstlichen Erfassungssystem („Nadis“) die einfache Parteimitgliedschaft nicht erfasst werden, wohl aber die – auch ehemalige – Ausübung von Funktionen und die Teilnahme an bzw. der Auftritt bei Veranstaltungen.¹⁸

Laut Presseberichten liegt nach den Festlegungen des SMI im Erlass eine Verletzung der Verfassungstreuepflicht von Beamten grundsätzlich vor bei Wahlkandidaturen oder herausgehobenen Funktionen als Ausdruck der Identifikation mit den als nicht mit der Verfassung vereinbar bewerteten Zielsetzungen dieser Parteien. Aber auch parteiübergreifende oder werbende Aussagen in der Öffentlichkeit bzw. in sozialen Netzwerken sollen unter Umständen dafür bereits ausreichen.¹⁹ Selbst die bloße passive Teilnahme an Parteiveranstaltungen sei als Dienstvergehen zu bewerten, wenn der Betreffende dort gehaltenen und als mit den

¹⁰ Sächsische Zeitung vom 23.05.2026, „Nähe zur AfD als Grund für Waffenentzug? Jäger wehren sich gegen „Generalverdacht“.

¹¹ VG Gera, Urteil v. 09.02.2026, 1 K 1085/24.

¹² OVG Magdeburg, Beschluss vom 24.04.2023, 3 M 13/23 (zum Verdachtsfall); https://ovg.sachsen-anhalt.de/aktuelles/pressemitteilungen?tx_tsarssinclude_pi1%5Baction%5D=single&tx_tsarssinclude_pi1%5Bcontroller%5D=Base&tx_tsarssinclude_pi1%5Buid%5D=375935&cHash=b38e2710a00606d66f6416529f6fb513.

¹³ Beschlüsse des VG Dresden vom 15.07.2025, Az. 6 L 20/24 und des Sächsischen Obergerichtes vom 21.01.2025, Az. 3 B 127/24.

¹⁴ Antwort des SMI vom 21.05.2026 auf eine Kleine Anfrage des Abg. Berger (fraktionslos) – Drs. 8/6755.

¹⁵ Antwort des SMI vom 29.09.2025 auf eine Kleine Anfrage des Abg. Wippel (AfD) – Drs. 8/3961.

¹⁶ Freie Presse vom 28.04.2026, „Erlass: So sollen Behörden mit AfD-Leuten umgehen“.

¹⁷ Freie Presse vom 28.04.2026, „Erlass: So sollen Behörden mit AfD-Leuten umgehen“; Leipziger Volkszeitung vom 30.04.2026, „Mitgliedschaft in der AfD: Sachsen legt Regeln für Beamte fest“.

¹⁸ FAZ vom 21.10.2025, „Extremisten unerwünscht“.

¹⁹ Süddeutsche Zeitung vom 28.04.2026, „AfD-Mitgliedschaft: Sachsen legt Regeln für Beamte fest“.

Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar geltenden Reden nicht aktiv entgegentritt. Konsequenz des entsprechenden Verhaltens ist nach dem Handlungsleitfaden die Ahndung durch disziplinarische Maßnahmen bis hin zur Entlassung aus dem Dienst. Zwar soll behördlicherseits nicht pauschal und anlasslos zu Parteimitgliedschaften recherchiert werden, aber das wie auch immer geartete Bekanntwerden der Recherchen Dritter anlassgebend dafür ausreichen, Verwaltungsermittlungen und Disziplinarverfahren auszulösen, was auch Anfragen an den Verfassungsschutz einschließt. Selbst Pressefotos von Demonstrationsteilnehmern können somit Anlass für Prüfungen sein oder auch das „Anschwärzen“ durch Kollegen oder sonstige Personen.²⁰ Dies dürfte auch im Hinblick auf das Hinweisgeberschutzgesetz als eine „Einladung“ zu Denunziationen verstanden werden.²¹

Beamtenbewerber müssen ohnehin in der Selbstauskunft Angaben machen, ob sie Mitglied einer als rechtsextremistisch eingestuften Partei oder Vereinigung sind.²² Eine entsprechende Mitgliedschaft führt regelmäßig zu Zweifeln an der Verfassungstreue des Beamtenanwärters, was dessen Nichternennung zur Folge hat.

Für Widerrufsbeamte und Beamte auf Probe gilt weitgehend entsprechendes; sie können in Konsequenz jederzeit entlassen werden.

Beamten, die schon ihren Dienst tun, wird eine Erklärung des Dienstherrn vorgelegt, in welcher sie durch Unterschrift bestätigen müssen, dass die Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen bzw. die Mitgliedschaft in und jede Unterstützung einer Vereinigung, welche die freiheitliche demokratische Grundordnung und die Verfassung des Freistaates Sachsen ablehnt oder bekämpft, mit der Verpflichtung zur Verfassungstreue unvereinbar ist. Konsequenz eines Verstoßes ist ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst.²³ Für diese Beamten gelten i. Ü. die Anweisungen des Handlungsleitfadens aus dem Mai 2025.

Für Arbeitnehmer, welche beamtengleich hoheitlich tätig sind, soll laut Erlass weitgehend entsprechendes wie für Beamte gelten, was zur Kündigung führen kann. Für Arbeitnehmer, welche nicht hoheitlich tätig sind, soll zwar die einfache Parteimitgliedschaft nicht für eine Kündigung ausreichen, letztlich aber bereits eine aktive Förderung der Ziele einer als verfassungsfeindlich eingeordneten Partei.²⁴

2.

Der Inhalt der Erlasse greift in nicht zu rechtfertigender Weise in Grundrechte der Betroffenen und das verfassungsrechtlich verbürgte Recht der Parteien auf Chancengleichheit nach Art. 21 Grundgesetz ein.

a) Die Anwendung des § 5 Abs. 2 Nr. 3 b) und c) WaffG auf Parteien stellt einen erheblichen (mittelbaren) Eingriff in deren verfassungsrechtlich verbürgtes Recht auf Chancengleichheit

²⁰ Welt vom 30.04.2026, „Sachsen legt Regeln für Beamte fest – Entlassungen bei AfD-Mitgliedschaft möglich“; <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2026/sachsens-regierung-will-afd-mitglieder-aus-dem-oefentlichen-dienst-draengen/>.

²¹ Vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 10 HinSchG.

²² Innenminister Armin Schuster in FAZ vom 21.10.2025, „Extremisten unerwünscht“

²³ Ebd., vgl. auch Anlage 4 zu Nummer 5 b) VwV Beamtenverhältnis.

²⁴ Süddeutsche Zeitung vom 28.04.2026, „AfD-Mitgliedschaft: Sachsen legt Regeln für Beamte fest“.

dar (Art. 21 GG).²⁵ Die Vorschrift verlangt, dass sich die Bestrebungen der Vereinigung bzw. Partei gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten müssen.

Bereits die Lesart, dass sich die (unterstellten) Bestrebungen der AfD gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, ist falsch. Am 27. März 2026 wurde Klage gegen das Landesamt für Verfassungsschutz zum VG Dresden mit dem Ziel erhoben, dem Verfassungsschutz zu untersagen, den sächsischen AfD-Landesverband als gesichert rechtsextremistische Bestrebung einzuordnen, zu beobachten, zu behandeln, zu prüfen und zu führen. Auch die bisherige Einordnung soll als rechtswidrig festgelegt werden.²⁶ Zugunsten der Bundespartei hatte das VG Köln im Februar 2026 entschieden, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD bis zum Abschluss des beim Verwaltungsgericht Köln anhängigen Hauptsacheverfahrens in erster Instanz nicht als gesichert rechtsextremistische Bestrebung einstufen und behandeln darf.²⁷ Gegen die Entscheidung wurde keine Beschwerde eingelegt.²⁸

Auch nimmt die AfD keinesfalls eine „kämpferisch-aggressive“ Haltung gegenüber den Grundsätzen der Verfassung ein, welche wiederum notwendige Voraussetzung für die Annahme von gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichteter Bestrebungen im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 3 a) aa) WaffG ist.²⁹

Die Spruchpraxis bzw. die Handhabung in den Bundesländern ist uneinheitlich: Neben dem VG Gera hatte das OVG Sachsen-Anhalt im April 2023 entschieden, dass die Mitgliedschaft in der AfD nicht den Widerruf der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit begründe.³⁰ In Brandenburg wird die Einzelfallprüfung ausdrücklich betont. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe, welche sich mit dem Thema Waffen und AfD beschäftigt, hat aufgrund der benannten Entscheidung des VG Köln die Arbeit unterbrochen und von der Veröffentlichung von Ergebnissen vorläufig abgesehen.³¹

Nach dem sächsischen Erlass gelten Jäger und Sportschützen, welche z. B. wiederholt eine AfD-Veranstaltung besucht haben, gleichwohl regelmäßig als „nicht zuverlässig“ im Sinne des Waffengesetzes. Dies ist eine abenteuerliche Konstruktion.³² Die Antwort des SMI auf eine Kleine Anfrage, wonach die bloße (auch wiederholte) Teilnahme an Versammlungen in der Regel keine Unterstützungshandlung darstelle,³³ überzeugt nach dem bekannt gewordenen Inhalt der Presseberichte nicht. Danach soll – unabhängig von der zweifelhaften Vereinbarkeit der sukzessiv verschärften Zuverlässigkeitsregelung des § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG mit dem GG – nunmehr nach dem Erlass bereits die Teilnahme an legalen politischen Veranstaltungen und damit die Ausübung von Grundrechten nach Art. 20 Abs. 1 S. 1 und 23 Abs. 1 SächsVerf in der Regel zum Verlust der Rechte nach dem WaffG führen. Nicht

²⁵ VG Gera, Urteil v. 09.02.2026, 1 K 1085/24 – entgegen SächsOVG, Beschlüsse v. 12.09.2024, Az. 6 B 48/24 und 17.01.2024, Az. 6 B 287/22.

²⁶ Siehe <https://www.zeit.de/news/2026-04/09/afd-klagt-gegen-einstufung-als-gesichert-rechtsextremistisch>.

²⁷ Siehe https://www.vg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen/05_26022026/index.php?print=1.

²⁸ Siehe <https://www.beck-aktuell.de/heute-im-recht/rechtsprechung/vg-koeln-afd-verdachtsfall-einstufung-beschwerde-eilverfahren-2026-03-03>.

²⁹ VG Gera, Urteil v. 09.02.2026, 1 K 1085/24 – entgegen SächsOVG, Beschlüsse v. 12.09.2024, Az. 6 B 48/24 und 17.01.2024, Az. 6 B 287/22.

³⁰ Siehe <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/ovg-sachsen-anhalt-3m13-23-waffenrechtliche-unzuverlaessigkeit-afd-mitglied> (zum Verdachtsfall).

³¹ Tagesspiegel vom 11.05.2026, „Ein Urteil bremst den Staat: So wollen die Länder AfD-Mitglieder entwaffnen“.

³² Vgl. hierzu Gade, Kommentar zum WaffG, 3. Auflage, Rn. 29f zu § 5 WaffG.

³³ Antwort des SMI vom 21.05.2026 auf eine Kleine Anfrage des Abg. Berger (fraktionslos) – Drs. 8/6755.

nur die Mitgliedschaft, sondern auch bereits die Nähe zu einer legalen Partei wird pauschal als Risiko definiert. Dies dürfte in der deutschen Verwaltungsgeschichte ein einmaliger Vorgang sein.

Ferner kehrt der Erlass die Beweislast um: Mitglieder und Unterstützer der AfD gelten bei Vorliegen der aufgezählten (nicht abschließenden) Beispiele grundsätzlich als unzuverlässig, es sei denn, sie beweisen im Einzelfall das Gegenteil. Nicht der Staat, sondern der Bürger muss also beweisen, dass er ungefährlich und zuverlässig im Sinne des WaffG ist.³⁴ Abgesehen davon spricht aus den im Erlass festgelegten regelmäßigen Berichtspflichten an die Landesdirektion und deren Zustimmungsvorbehalt für die Neuerteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse ein tiefes Misstrauen gegenüber den Waffenbehörden der Landkreise und Kreisfreien Städte.

b) Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes werden in nicht zu rechtfertigender Weise darin beschränkt, sich politisch zu betätigen, ihre Meinung zu äußern oder an Versammlungen teilzunehmen. Auch die (ggf. abgestufte) Treuepflicht dieses Personenkreises gegenüber dem Dienstherrn rechtfertigt keine derart intensiven Eingriffe, wie sie vorliegend durch den ausgestaltenden Inhalt des Erlasses erfolgen.

Die AfD ist eine zugelassene, nicht für verfassungswidrig erklärte Partei, die an Wahlen teilnimmt und in Parlamenten vertreten ist. Ein Parteienverbot bzw. eine Bewertung als verfassungswidrig setzt ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts voraus (Art. 21 Abs. 2 GG). Administrative oder dienstrechtliche Maßnahmen, die faktisch einer Vorverurteilung oder kollektiven Sanktionierung gleichkommen, umgehen dieses Privileg und sind daher verfassungsrechtlich problematisch. Das Privileg schützt nicht nur die Partei als Organisation, sondern wirkt auch mittelbar zugunsten ihrer Mitglieder. Andernfalls würde dies zu einer Aushöhlung der Grundrechte führen, da die damit verbundenen Sanktionen geeignet sind, Bürger vom Gebrauch ihrer demokratischen Rechte abzuhalten. Eine pauschale oder erleichterte Entlassung wegen Zugehörigkeit zu einer Partei verletzt diesen Schutz.³⁵ Dabei ist auch die Entscheidung des VG Köln vom Februar 2026 zu berücksichtigen, wonach das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die Bundes-AfD bis zum Abschluss des beim Verwaltungsgericht Köln anhängigen Hauptsacheverfahrens in erster Instanz eben nicht als gesichert rechtsextremistische Bestrebung einstufen und behandeln darf.³⁶ Der Erlass baut auf der Bewertung des AfD-Landesverbandes Sachsen als „gesichert rechtsextremistisch“ durch das Landesamt für Verfassungsschutz auf. Es ist nicht bekannt, ob und ggf. inwieweit die Entscheidung des VG Köln für die Ausgestaltung bzw. Anwendung des zeitlich vorher verfassten Erlasses auch bezüglich des AfD-Landesverbandes Sachsen Berücksichtigung erfahren hat.

Politische Meinungsbekundung, Parteimitgliedschaft und Unterstützung (z. B. durch Werbung, Teilnahme an Veranstaltungen oder Social-Media-Posts) fallen grundsätzlich unter

³⁴ Siehe auch BILD vom 29.04.2026, „Neuer Waffen-Erlass: Jagdschein weg für AfD-Anhänger?“. „Gefordert werden vielmehr Distanzierungen und Nachweise, die weit über das hinausgehen, was bisher üblich war. Für viele dürfte das wie eine politische Gesinnungsprüfung wirken – auch wenn das juristisch anders begründet wird.“

³⁵ Siehe auch Dietmar Woidke (SPD): „Solange die AfD nicht verboten ist, halte ich es grundsätzlich für rechtlich schwierig, Parteimitglieder zu benachteiligen.“ Das Grundgesetz, so Woidke, garantiere den Gleichbehandlungsgrundsatz auch für Parteimitglieder; zitiert nach <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/beamte-laender-erhoehen-druck-auf-afd-mitglieder-im-staatsdienst/100157080.html>.

³⁶ Beschluss des VG Köln vom 26.02.2026, Az. 13 L 1109/25; https://www.vg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen/05_26022026/index.php?print=1.

die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG). Diese gilt auch für Beamte, wenngleich mit Einschränkungen durch die politische Treuepflicht. Eine Entlassung allein wegen „Unterstützung“ der AfD käme aber einer Gesinnungsjustiz gleich und hätte eine einschüchternde Wirkung (chilling effect) auf politische Betätigung.³⁷ Nur konkrete, nachweisbare und erhebliche Verletzungen der Verfassung können eine Einschränkung rechtfertigen – nicht die bloße Zugehörigkeit zu einer legalen Partei³⁸ oder geringfügige Unterstützungshandlungen.³⁹ Die Teilnahme an Versammlungen, Demonstrationen oder öffentlichen Auftritten ist ebenfalls grundrechtlich geschützt, solange dabei nicht gegen Strafgesetze verstoßen wird (Art. 8 GG). Eine automatische dienstrechtliche Sanktionierung allein wegen solcher Aktivitäten im Rahmen einer legalen Partei greift unverhältnismäßig in diese Freiheit ein.⁴⁰

Das Grundrecht auf Berufsfreiheit (Art. 12 GG) umfasst auch den Zugang zum und die Ausübung einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst. Ein generelles oder erleichtertes Ausschlussverfahren wegen einer Parteizugehörigkeit stellt eine unverhältnismäßige Beschränkung dar. Nach ständiger Rechtsprechung und auch dem sächsischen Leitfaden selbst⁴¹ reicht zwar die bloße Mitgliedschaft eines Beamten nicht für die vorbenannten Sanktionen aus; allerdings geht der Leitfaden über die Anforderungen der Rechtsprechung hinaus, wenn beispielsweise die unkritische Teilnahme an einer Parteiveranstaltung als hinreichender Anhaltspunkt für ein auf die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis gerichtetes Verfahren genannt wird. Denn in einer unkritischen Teilnahme dokumentiert sich keine eindeutig erkennbare „innere Abkehr von den Fundamentalprinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung“⁴² als zentrale Voraussetzung.⁴³ Ohnehin dürfte es den Betroffenen schwer fallen zu beurteilen, wann sich Reden gegen diese Fundamentalprinzipien aus Sicht des Dienstherrn in Ansehung einer sich zeitgeistig wandelnden Sichtweise der zugrundeliegenden Begrifflichkeiten richten könnten.⁴⁴ Über den Betroffenen schwebt quasi ständig das „Damoklesschwert“ des Disziplinarverfahrens, wenn er Veranstaltungen bestimmter Parteien besucht.

Für Arbeitnehmer differenziert der Erlass zwar in Abhängigkeit von der ausgeübten Tätigkeit grundsätzlich nach einfacher und gesteigerter politischer Loyalitätspflicht. Allerdings werden die damit einhergehenden Pflichten der Arbeitnehmer den Pflichten eines Beamten derart angenähert, dass sich erstere quasi identischen Anforderungen ausgesetzt sehen. Soweit beispielsweise bei Arbeitnehmern, welche keine hoheitlichen Tätigkeiten ausüben, für eine personenbedingte Kündigung als ausreichend angesehen wird, dass diese die Ziele einer als verfassungsfeindlich bewerteten Partei aktiv unterstützen, wird damit offenbar auf Unterstützungshandlungen wie sie auch im Handlungsleitfaden für Beamte statuiert sind, rekurriert. Offenbar besteht das Ziel darin, jegliche Beschäftigte, welche sich für die AfD einsetzen, einzuschüchtern und von vornherein von einem entsprechenden Engagement abzuhalten.

³⁷ Das BVerfG führt in seinem grundlegenden Beschluss vom 22. Mai 1975 – 2 BvL 13/73 aus, dass „an einer unkritischen Beamtenschaft (...) Staat und Gesellschaft kein Interesse haben“ können.

³⁸ Nach BVerwG, Urteil v. 27.11.1980 – 2 C 38/79 – schließt die Mitgliedschaft in einer Partei mit Zielen, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind, nicht zwingend ein verfassungstreues Verhalten des Beamten(bewerbers) aus.

³⁹ Siehe <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/AfD-gesichert-rechtsextremistisch-Duerfen-Mitglieder-fuer-Staat-arbeiten,afd3438.html>.

⁴⁰ Vgl. auch VGH Kassel NVwZ 2019, 248.

⁴¹ Siehe <https://www.berliner-zeitung.de/article/sachsen-afd-mitglieder-im-staatsdienst-muessen-mit-entlassung-rechnen-10033353>.

⁴² Reich/Masuch Kommentar zum Beamtenstatusgesetz, 4. Auflage 2025, Rn. 7 zu § 33.

⁴³ Vgl. BVerwG-Urteil vom 17. November 2017, 2 C 25.17 (BVerwGE 160, 370).

⁴⁴ Siehe auch https://de.wikipedia.org/wiki/Freiheitliche_demokratische_Grundordnung.

3.

Nach Auffassung der AfD-Fraktion steht der Landtag in Anbetracht eines solchen desaströsen, das Vertrauen in den Staat untergrabenden Handelns des Innenministers in der Pflicht, auf dessen Ablösung hinzuwirken. Es bedarf der unverzüglichen Intervention des Ministerpräsidenten durch Entlassung des derzeitigen Innenministers Armin Schuster aus dem Amtsverhältnis.

Dresden, 11.06.2026

Jörg Urban, MdL und AfD-Fraktion
i.V. Jan-Oliver Zwerg,
MdL und AfD-Fraktion



Unterschrieben von
JAN-OLIVER ALDO ZWERG
am 11.06.2026